



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

## Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen      Ihr Schreiben vom      Ansprechpartner/-in / E-Mail      Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

## Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom [REDACTED], mit der Sie Auskunft zu den Curricularen Standards Mathematik und den fachdidaktischen Anteilen im Lehramtsstudium begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

- 1) Wie spiegeln sich die ländergemeinsamen Standards der KMK zur Lehramtsausbildung im Fach Mathematik – insbesondere in den Gesichtspunkten Software zur Stochastik, Differentialgeometrie und Funktionentheorie – in den aktuellen Curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz wieder?

Die Curricularen Standards für das Fach Mathematik wurden aktuell überarbeitet und gelten für diejenigen Studierenden, die zum 1. Oktober 2023 ihr Lehramtsstudium aufnehmen. Die Modulbeschreibungen finden sich in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 3. März 2023.

Der Einsatz mathematischer Software ist seit vielen Jahren fester Bestandteil des Lehramtsstudiums im Fach Mathematik. Bei der aktuellen Überarbeitung der Curricularen



Standards wurde dieses Thema auf Grundlage der veränderten ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz weiterentwickelt. Neben der Nutzung digitaler mathematischer Werkzeuge in den fachwissenschaftlichen Studienmodulen wird der Einsatz dynamischer Mathematik-Software in allen fachdidaktischen Modulen thematisiert. Dabei wird die Software im Hinblick auf die themenspezifische Lernzieldienlichkeit analysiert, bewertet, theoriegeleitet modifiziert und unterrichtliche Einsatzmöglichkeiten kritisch reflektiert.

- 2) Gibt es eine landesrechtliche Regelung, ministerielle Vorgabe oder Empfehlung, aus der hervorgeht, dass der Anteil der Fachdidaktik in Lehramtsstudiengängen i.d.R. 15 v. H der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkten beträgt?

Der Anteil der Fachdidaktik ist per Landesnorm geregelt und beträgt für jedes Unterrichtsfach in der Regel mindestens 15 v.H. Fundstelle dazu ist § 6 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für die Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

- 3) In welchem Turnus werden die Curricularen Standards überarbeitet und besteht dafür eine Kommission (mit der Bitte um Nennung der Kommissionsmitglieder)?

Die Überarbeitung der Curricularen Standards der Studienfächer wird durch das Bildungsministerium veranlasst. Gründe für eine Überarbeitung können sein: Änderungen der ländergemeinsamen inhaltlichen Vorgaben durch die Kultusministerkonferenz, Initiativen der lehrkräftebildenden Universitäten angesichts fachwissenschaftlicher Weiterentwicklungen oder bildungspolitische Schwerpunktsetzungen.

Für die Überarbeitung eines Studienfaches entsenden alle lehrkräftebildenden Universitäten in Rheinland-Pfalz eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter. Die Kommission wird von einem Mitglied des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen geleitet. Im Falle der Kommission zur Überarbeitung der Curricularen Standards Mathematik war dies der Unterzeichner selbst. Da von den universitären Kommissionsmitgliedern keine Einwilligung vorliegt, können deren Namen aufgrund von § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG nicht veröffentlicht werden.



Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Von:** [REDACTED]  
**An:** Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>  
**CC:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** [REDACTED]  
**Betreff:** LTranspG-Antrag zu den curricularen Standards und den fachdidaktischen Anteilen im Lehramtsstudium

**Antrag nach dem LTranspG  
mit der Bitte um Eingangsbestätigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir die nachfolgend erfragten Informationen zu:

- 1) Wie spiegeln sich die länderübergreifenden Standards der KMK zur Lehramtsausbildung im Fach Mathematik- insbesondere in den Gesichtspunkte Software zur Stochastik, Differentialgeometrie und Funktionentheorie - [1] in den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz wieder?**
- 2) Gibt es eine landesrechtliche Regelung, ministerielle Vorgabe oder Empfehlung, aus der hervorgeht, dass der Anteil der Fachdidaktik in Lehramtsstudiengängen i.d.R. 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte beträgt?**
- 3) In welchem Turnus werden die curricularen Standards überarbeitet und besteht dafür eine Kommission (mit der Bitte um Nennung der Kommissionsmitglieder)?**

[1] Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019)  
[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2008/2008\\_10\\_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf)

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG).  
Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

**Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.**

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit besten Grüßen,

